

**Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden
vorgebracht von:**

Stellungnahme vom

I. Landesbehörden

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

25.07.2024

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Bundesbehörden

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

23.07.2024

Zitat:

„Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen im Feld Brimir“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma 45-8 Guhlen GmbH (c/o Cormoran GmbH), Am Zirkus 2 in 10117 Berlin.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze Erdwärme und Sole im Feld Jarovit“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Immobilienwert Sachsen AG, Meißner Straße 177 in 01145 Radebeul.

Diese Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“

Abwägung Stadtvertretung:

Ein Verweis auf die für den Planbereich vorliegenden Bergbauberechtigungen wird in der Begründung unter Punkt 8, Unterpunkt Bundesbehörden ergänzt.

Die Inhaber der Bergbauberechtigungen werden im Rahmen der Beteiligung zu den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.

II. Landesbehörden

Landesamt für innere Verwaltung M-V
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Str. 289
19059 Schwerin

16.07.2024

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermark“).

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Aus der mit der Stellungnahme übergebenen Festpunktbeschreibung ist ersichtlich, dass sich im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Festpunkte befinden.

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat im Beteiligungsverfahren keine Hinweise vorgebracht.

(Ergänzung in der Begründung unter Punkt 8, Unterpunkt Landesbehörden)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

17439 Stralsund

25.07.2024

Zitat:

„Aus Sicht der durch mich zu vertretende Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i. V. m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogas Wolgast - südlich der Netzebander Straße“ keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Im Hinblick auf die Anforderungen an den Gewässerschutz bzw. an die Wasserrahmenrichtlinie verweise ich auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebander Straße“ vom 03.07.2024.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretende Belange des analgenbezogenen **Immissionsschutzes und Abfallrechts** bestehen gegenüber der o.g. Planungsabsicht keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen ist, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.“

Abwägung Stadtvertretung:

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Plangebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Warnow/Peene im WRRL- (EU- Wasserrahmenrichtlinie) Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Ryck-Ziese.

Das Plangebiet liegt im Oberflächeneinzugsgebiet der WRRL-berichtspflichtigen Ostziese.

Die Anforderungen an den Gewässerschutz bzw. an die Wasserrahmenrichtlinie aus der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark Wolgast - südlich der Netzebänder Straße“ vom 03.07.2024 wurden in die Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 eingestellt.

Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) unter Beachtung der behördlichen Auflagen, wie Trennung der Ableitung von belastetem Niederschlagswasser und Silagesicksaft, nicht entgegen.

Die Auflagen sind durch die Vorhabensträgerin einzuhalten.

Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes

Die Vorgaben zum Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind durch die Vorhabenträgerin zu beachten.

(Ergänzung in der Begründung unter Punkt 6, Unterpunkte Gewässerschutz und Immissionsschutz)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

-Archäologie und Denkmalpflege-

Domhof 4/5

19055 Schwerin

16.08.2024

Zitat:

„Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmälern auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,

§ 7 - Genehmigungspflicht,

§ 8 - Veränderungsanzeige,

§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“:

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Im Einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im Folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), „Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht.“

(Rn. 51), „Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ...“

(Rn. 54), „Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern. Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden. Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunft-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV).“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise der Landesdenkmalfachbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen. Da jedoch jederzeit Bodenfunde auftreten können, wurden entsprechende Ausführungen zu den bei Bauarbeiten zu beachtenden Belangen der Bodendenkmalpflege in der Begründung unter Punkt 6, Unterpunkt Denkmalschutz, ergänzt.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum ermittelt, beschrieben und bewertet.

Landesforstanstalt M-V

Forstamt Jägerhof

Hainstr. 5

17493 Greifswald- Eldena

13.08.2024

Zitat:

„GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 10 LWaldG¹** haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Durch den Vorentwurf des Flächennutzungsplans werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Es grenzen keine Waldflächen an das Plangebiet an. Aus den dargestellten Ausgleichsmaßnahmen geht hervor, dass es durch die Kompensationsmaßnahmen zu keinen forstrechtlichen Konflikten kommt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Vorentwurf des FNP der Stadt Wolgast das Einvernehmen hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V, S. 794)“

Abwägung Stadtvertretung:

Forstliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.
(Ergänzung in der Begründung unter Punkt 8, Unterpunkt Landesbehörden)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

III. Landkreis Vorpommern - Greifswald

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet Bauaufsicht/Bauleitplanung
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

29.07.2024/14.08.2024

Zitat:

„1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast.

Der Bereich der Änderung von Landwirtschaftsfläche in Sonstiges Sondergebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich der 10. Änderung des FNP wurde im FNP überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine kleine nordwestlich gelegene Teilfläche des Geltungsbereiches der 10. Änderung des FNP des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierproduktion“. Die 10. Änderung des FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Der Verfahrensvermerk 1 erster Satz ist inhaltlich zu vervollständigen (Die Stadtvertretung des Wolgast.....). Die Verfahrensvermerke sind auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (Umweltprüfung/Umweltbericht).
3. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Checkliste, bestehen keine Einwände.
4. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen (der Vorhabenstandort befindet sich nur ca. 470 m entfernt zur östlich gelegenen Wohnbebauung der Stadt Wolgast) sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Baudenkmalschutz

Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Bodendenkmalschutz

Die Flurstücke sind zudem derzeit nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Informationsblatt zum Schutz von Bodendenkmalen in Mecklenburg-Vorpommern

Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Denkmalschutzbehörde
Feldstraße 85a
17489 Greifswald

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
Domhof 4-5
19055 Schwerin

2.3 SG Naturschutz

Untere Naturschutzbehörde

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen:

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt Wolgast eingereichten Planung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Biogaspark - südlich der Netzebänder Straße“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S.3634) in der jetzt gültigen Fassung durchzuführen und den Behörden vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Die eingereichte Scopingunterlage wird bis auf das Schutzgut Landschaftsbild bestätigt.

Auf Grund der vorgesehenen Gebäudehöhen ist eine Landschaftsbildanalyse vorzunehmen. Die festgesetzte Oberkante der Gebäudehöhe als Höchstmaß beträgt 24-29 m als absolute Höhe der Gebäude. Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Plans unter Anwendung des Verfahrens ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) sieht für diesen Fall die Bewertung eines potenziell sichtbeeinträchtigten Gebietes von 2 Sichtzonen (Fläche des Eingriffsobjektes, Wirkzone I = 200 m, Wirkzone II = 1.500 m) vor. Die Kartendarstellung ist im Maßstab 1: 5000 bis 1:10000 vorzunehmen.

Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Eingriffsregelung als additiver Kompensationsbedarf berücksichtigt. Es handelt sich hier um einen Ausgleich in realer Fläche und nicht um Flächenäquivalente entsprechend der HzE-MV.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1.
wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Betroffenheit von Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Feldlerche nicht auszuschließen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Einbindung in die Landschaft lassen das Vorkommen von Gehölzbrütern erwarten.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

(nachgereicht mit Stellungnahme vom 14.08.2024)

Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Die Belange der **unteren Immissionsschutzbehörde** werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stralsund).

3.2 SG Wasserwirtschaft

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichten Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- die durch das Straßenverkehrsamt angefertigte Stellungnahme vom 07.06.2024 zu Ihrem Aktenzeichen 01844-24-46 weiterhin Anwendung findet, da m.E. nach keine neuen/geänderten Punkte in der o.g. Änderung aufgeführt wurden, welche eine Änderung der hiesigen Stellungnahme seitens des Straßenverkehrsamtes erfordern. Dahingehend ist es m.E. nach unerheblich, dass es sich hierbei um die Änderung des Flächennutzungsplanes handelt, da meinerseits keine anderweitige Stellungnahme abgegeben werden würde, wie sie bereits erfolgt ist.

5. Rechtsamt

5.1 SG Breitband

5.1.1 SB Breitband

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Die Hausnummer 1 und 1 b sind im Zuge des geförderten Breitbandausbaus erschlossen worden.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG28_05 Clusterl_001. Das Projektgebiet VG28_05 befindet sich gerade in der Abrechnungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren Sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden, fragen Sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Anschrift: AEP Plückhahn Netze GmbH
Breite Straße 18b
17438 Wolgast

Ansprechpartner: Frank Plückhahn
Email: aep@aepservice.de
Telefon: 03836/27770

6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

- wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht

6.1.2 SB Katastrophenschutz

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- **Munitionsgefährdung**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser**

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teile ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vorliegen.

- **Andere Risiken und Gefahren**

Die IEW Biogaspark Wolgast GmbH betreibt in der Netzebänder Str. 1 b, D-17438 Wolgast, die Biogasanlage. Der Betriebsbereich ist nach dem Genehmigungsverfahren des StALU VP als Betriebsbereich der unteren Klasse nach der 12. BImSchV ausgewiesen. Überbetriebliche Auswirkungen können nicht gänzlich in einem Havarie- bzw. Ereignisfall ausgeschlossen werden. Die angrenzende Wohnbebauung hinter der Robert-Koch-Straße ist jedoch nach jetzigen Erkenntnissen außerhalb eines Gefahrenbereiches.

Im Rahmen von Regel- und Störfallüberwachungen des StALU VP beteiligt sich das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Brandschutzbegehungen oder Brandverhütungsschauen nach der BrdverhauVO M-V.

Eine Neubewertung des Betriebsbereiches erfolgt im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens i.V.m. dem Baugenehmigungsverfahren zur Änderung bzw. Erweiterungen des Betriebsbereiches nach Vorlage der Antragsunterlagen beim StALU VP. In diesem Rahmen prüft das StALU VP auch die Zuordnung des Betriebsbereiches nach der Begriffsbestimmung in § 2 und dem Anhang I der 12. BImSchV (untere oder obere Klasse). Durch das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz werden u.a. das Risiko- und Gefahrenpotenzial und die Einordnung nach §§ 7 oder 13 LKatSG M-V geprüft. Es werden brandschutz- und katastrophenschutzrechtliche Auflagen in das Verfahren eingebracht.

Andere Risiken und Gefahren sind der unteren Katastrophenschutzbehörden zurzeit nicht bekannt.“

Abwägung Stadtvertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

In der Begründung ist unter Punkt 6 bereits dargestellt, dass sich das Plangebiet außerhalb von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Trinkwasserschutz befindet.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1 Team Bauplanung

Zu 1.:

Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden in den Planunterlagen und bei der weiteren Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beachtet.

Zu 2.:

Die Verfahrensvermerke werden entsprechend den Hinweisen präzisiert.

Zu 3.:

Auf Grundlage der gemäß dem in der Checkliste vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung wurde der Umweltbericht erstellt und als Teil 2 zur Begründung genommen.

Zu 4.:

Die Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wird im Rahmen des Umweltberichtes und in den Fachplanungen (Umweltbericht, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Schallimmissionsprognose) des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 nachgewiesen.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird durch die abschließende raumordnerische Stellungnahme dargestellt.

2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

2.2.1 Team Denkmalschutz

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt. Bekannte Bodendenkmale sind nicht betroffen.

Da jedoch jederzeit Bodenfunde auftreten können, wurden entsprechende Ausführungen zu den bei Bauarbeiten zu beachtenden Belangen der Bodendenkmalpflege in der Begründung unter Punkt 6, Unterpunkt Denkmalschutz, ergänzt.

2.3 SG Naturschutz

Umweltbericht

Der Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast wurde entsprechend der Anlage 1 des BauGB erstellt.

Gemäß der Stellungnahme der UNB sind in einer Landschaftsbildanalyse die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf das Landschaftsbild in Anwendung des Verfahrens ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) zu bewerten und das sich daraus ergebende zusätzliche Kompensationserfordernis zu ermitteln. Das Erfordernis ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen (48 m NHN) und der sich unter Berücksichtigung der Ausgangsgeländehöhen ergebenden absoluten Höhe von max. 26 m.

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild und die Ermittlung der damit verbundenen Eingriffe sind auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes vorzunehmen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden in dem Fachgutachten zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung abweichend zur Stellungnahme der UNB die Auswirkungen des Landschaftsbildes verbal-argumentativ bewertet. Aus der Landschaftsbildbewertung ergibt sich gemäß der Fachplanung kein additiver Kompensationsbedarf.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Betroffenheit von potenziellen Lebensräumen der Zauneidechse, von baumbewohnenden Fledermäusen sowie ackerbrütenden Vogelarten herausgestellt. Durch Maßnahmen der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen für die benannten Tierarten/-gruppen kann den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG wirkungsvoll begegnet werden.

Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung wurden in die Umweltprüfung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Zu 3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens wurde im Verfahren beteiligt.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Die im Rahmen der Beteiligung zu den Vorentwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 dargestellten Auflagen sind durch die Vorhabenträgerin bei der weiteren Planung und Realisierung zu beachten.

(Fortschreibung in der Begründung unter Punkt 8, Unterpunkt Landkreis Vorpommern-Greifswald)

Zu 5. Rechtsamt

5.1 SG Breitband

5.1.1 SB Breitband

Ein Verweis auf die Planungen des geförderten Breitbandausbaus im Bereich des Plangebietes wird in die Begründung unter Punkt 6, Unterpunkt *Ver- und Entsorgung*, aufgenommen.

Zu 6. Ordnungsamt

6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

6.1.2 SB Katastrophenschutz

- **Munitionsgefährdung**

Im Kampfmittelkataster des Landes sind für das Plangebiet keine Daten erfasst. Die Hinweise sind zu beachten.

- **Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser**

Für das Plangebiet liegen keine Betroffenheiten hinsichtlich des Küsten- und Hochwasserschutzes vor.

- **Andere Risiken und Gefahren**

Die Darlegungen aus brandschutz- und katastrophenrechtlicher Sicht sind durch die Vorhabenträgerin bei der Betreibung der Biogasanlagen zu beachten.

(Fortschreibung in der Begründung unter Punkt 8, Unterpunkt Landkreis Vorpommern-Greifswald)

IV. Sonstige Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund

08.07.2024

Zitat:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich erdverlegte, oberirdische und hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die im Planbereich erdverlegten Telekommunikationslinien befinden sich an der Netzebander Straße außerhalb der vorgesehenen Baumaßnahmen, so dass deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet ist.

Über Flurstück 103/10 verläuft parallel zum Feldweg eine stillgelegte Freileitung der Telekom, die zurückgebaut werden soll.

(Fortschreibung in der Begründung, Punkt 6, Unterpunkt Telekommunikation)

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide

11.06.2024

Zitat:

„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage im Line Register teilen wir Ihnen mit, dass die Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zum Bauvorhaben hat.

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.“

Abwägung Stadtvertretung:

Im Planbereich befinden sich keine Bestände der örtlichen Netzbetreiber Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH und HanseGas GmbH.

(Ergänzung in der Begründung, Punkt 6, Unterpunkt Gasversorgung)

GASCADE Gastransport GmbH
Abteilung GNT
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

15.07.2024

Zitat:

„Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Externe Flächen, die zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, sind uns ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanebene).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.“

Abwägung Stadtvertretung:

Im Planbereich sind keine Anlagenbestände der von der GASCADE Gastransport GmbH vertretenen überörtlicher Netzbetreiber.

Da die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereiches in einem bestehenden Ökokonto abgelöst werden, kann eine Beeinträchtigung von Anlagen des Versorgers ausgeschlossen werden.

Der Versorger wurde auch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beteiligt.

(Fortschreibung in der Begründung, Punkt 6, Unterpunkt Gasversorgung)

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom“

Am Erlengrund 1D
17449 Mölschow

02.07.2024

Zitat:

„Auf dem Anlagengelände des Biogasparks Wolgast befinden sich keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche.

Vorsorglich möchte ich jedoch darauf hinweisen, dass bei Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung (auch außerhalb des Plangebietes), Einleitgenehmigungen von der unteren Wasserbehörde des LK Vorpommern-Greifswald vorliegen müssen.

Weiterhin verweisen wir darauf, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband stellt.“

Abwägung Stadtvertretung:

Im Planbereich befinden sich keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche in Verantwortung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom - Peenestrom“.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer 2. Ordnung ist nicht vorgesehen.

(Ergänzung in der Begründung, Punkt 8, Unterpunkt Sonstige Träger öffentlicher Belange)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -

Festland Wolgast

Bahnhofstraße 98

17438 Wolgast

16.07.2024

Zitat:

„Bezugnehmend auf Ihr Mail vom 28.06.2024 hat der Zweckverband die Unterlagen zum o.g. Bauvorhaben entsprechend seiner Zuständigkeit geprüft.

Wir verweisen im Weiteren auf unser Schreiben an den IEW Biogaspark Wolgast GmbH vom 12.01.2023 wie folgt:

Der Zweckverband betreibt sein Abwasserentsorgungssystem im Trennverfahren. Das heißt, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht in die Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet werden darf. Auch die Einleitung eines im Havariefalle austretenden Schlammes aus Pflanzenfasern und evtl. tierischen Fäkalien auf die Kläranlage ist nicht zulässig (siehe auch §5 „Begrenzung des Benutzungsrechtes“ der Abwassersatzung des Zweckverbandes in der aktuellen Fassung).

Um eine Einleitung der unerwünschten Stoffe aus der Biogasanlage in die Niederschlagsentwässerungsanlage bei einem Havariefall zu verhindern, ist die Installation eines Lamellenklärers notwendig sowie eine dauerhafte Mess- und Regelvorrichtung, die eine automatische Verriegelung des Zulaufes zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage vornimmt.

Der CSB darf dabei einen Wert von 100 mg/l nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Größe der neu hinzugekommenen versiegelten Flächen zur Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Anlage dem Zweckverband bekannt zu geben.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.

Das Niederschlagswasser wird entsprechend einem Entwässerungskonzept abgeleitet. Das unbelastete Regenwasser der Dach- und Behälterflächen wird vor Ort versickert. Das Niederschlagswasser der vorhandenen Fahrflächen wird über eine Abscheideranlage in die Regenwasserkanalisation eingeleitet. Das auf der neuen Fahrsiloanlage und deren Vorfläche anfallende Niederschlagswasser wird über einen Silagesickersaftschacht in den vorhandenen Silagesickersaftbehälter eingeleitet und als Einsatzstoff der Biogasanlagen genutzt.

Gemäß Ermittlung der Vorhabenträgerin ist keine Installation zusätzlicher Ausrüstung vor der Einleitung des Niederschlagswassers der Anlagenstraße inkl. der daran angrenzenden Bauwerke erforderlich, da der Höchststand von austretendem Substrat im Havariefall niedriger als die Straßenoberkante/die Einläufe in der Straße liegt.

(Fortschreibung in der Begründung, Punkt 6, Unterpunkt Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung)

V. Verbände, Institutionen

Feuerwehr Wolgast

16.07.2024

Zitat:

„Für den Bebauungsplan Nr. 6“ „Biogaspark Wolgast südlich der Netzebander Straße“ der Stadt Wolgast gibt es keine Einwände oder Bedenken seitens der Wolgaster Feuerwehr.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wurde in Punkt 6, Unterpunkt Brandschutz/Löschwasserbereitstellung dargestellt, dass im Zusammenhang mit der Realisierung der vorhandenen 4 Biogasanlagen südlich des Fahrsilos auf Flurstück 103/9 ein Hydrant installiert und ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 96 m³ errichtet wurde und diese Einrichtungen auch für die geplante Erweiterung des Biogasparks genutzt werden sollen.

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist über die Erschließungsstraße sichergestellt.

(Verweis auf Zustimmung der Feuerwehr Wolgast in der Begründung, Punkt 6, Unterpunkt Brandschutz/Löschwasserbereitstellung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung: ... ; davon anwesend: ...; Ja- Stimmen: ...; Nein- Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Wolgast, den

Der Bürgermeister